

Bauherren Information:

A. Der Hausanschluss

1. Was versteht man unter dem Hausanschluss?

Der Hausanschluss ist die Leitung mit den zugehörigen Armaturen von der Hauptleitung ab bis zum Ausgangsventil nach dem Zähler. Die Lage und Größe dieser Leitung wird vom Zweckverband festgelegt.

2. Wer trägt die Verantwortung?

Die Verantwortung für diese Leitung geht ab Ihrer Grundstücksgrenze auf Sie über. Trotzdem dürfen Sie keine Reparaturen an dieser Leitung vor dem Zähler vornehmen oder vornehmen lassen. Dafür ist der Zweckverband zuständig (Wasserwerk Tel. 09186/334). Die Reparaturkosten tragen Sie oder evtl. (Versicherung).

3. Wer muss und wann muss man den Hausanschluss beantragen?

Für die Neuverlegung, Umlegung oder sonstige Änderungen ist der Zweckverband zuständig. Der Bauherr oder der Grundeigentümer muss rechtzeitig an den Zweckverband einen Antrag stellen. Die Antragsstellung sollte mind. 2 Wochen vor dem gewünschten Ausführungstermin erfolgen.

4. Wer legt die Trasse fest und stellt den Hausanschluss her?

Der Zweckverband legt, möglichst mit Ihnen gemeinsam, den Anschluss in seiner Lage fest. Vorarbeiten sind nicht erforderlich (Hausdurchführung). Die Stärke der Anschlussleitung wird ebenfalls vom Zweckverband festgelegt. Grundsätzlich soll die Anschlussleitung rechtwinklig, auf kürzestem Weg und geradlinig in den Anschlussraum geführt werden. Überbauungen sind nicht erlaubt. Der spätere Einbauort des Wasserzählers darf nicht umbaut bzw. muss jederzeit einsehbar und zugänglich sein.

Der Heizölraum ist kein Anschlussraum. Sinnvoll ist eine vorherige Absprache wegen dieses Anschlussraumes mit dem Zweckverband bevor der Installateur mit seiner Arbeit beginnt.

Der Hausanschluss einschließlich Zählereinheit wird vom Zweckverband hergestellt.

5. Welche Kosten trägt wer?

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten des Hausanschlusses ab seiner Grundstücksgrenze, außer die Zählerkosten. Abgerechnet wird vom Zweckverband nach jeweiligem Aufwand. Eine Pauschalabrechnung gibt es nicht. Wenn Sie den Rohrgraben auf Ihrem Grundstück selbst herstellen wollen, so müssen Sie exakt nach den Angaben des Zweckverband arbeiten.

6. Wo beginnt die Wasserversorgungsanlage des Hauseigentümers und dessen Verantwortung (Anlage des Grundeigentümers)?

Die Anlage des Abnehmers, so die offizielle Nennung, beginnt gleich nach der Übergabestelle der Anschlussleitung, d.h. in der Regel nach dem Ausgangsventil. Ab diesem Punkt trägt der Hauseigentümer, nicht der Mieter, für uns die volle Verantwortung.

7. Welches Rohrmaterial und welche Armaturen werden vom Zweckverband zum Einbau vorgeschrieben?

Der Zweckverband schreibt kein Material für die Rohrleitung vor, jedoch sollte aber auf Rohrleitungen

mit verzinktem Stahl verzichtet werden. Der Zweckverband schreiben aber vor, dass nur "trinkwasserechte" und mit den entsprechenden Zeichen versehene Materialien verwendet werden dürfen (DIN 1988, DVGW). Unser Wasser verträgt jedes Rohrmaterial, ein Zuwachsen wegen Kalk (verkalken) gibt es bei uns nicht. Grundsätzlich müssen die nach der DIN 1988 vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eingebaut und die Baumaße eingehalten werden. Ein Druckminderer, der einstellbar sein sollte und gewartet werden muss, ist in der Regel zum Einbau zu empfehlen.

Eine elektrische Erdung ist an der Wasserleitung nicht möglich (z.B. Schutzerdung, Potentialausgleich). Der Eigentümer hat hierfür gem. § 12 AVBEltV entsprechende Einrichtungen zu schaffen.

8. Wer darf die Hausinstallation herstellen? Eigenbau - Fachbetrieb ?

Die Installation ist aus sicherheitstechnischen und hygienischen Gründen grundsätzlich vom Zweckverband oder von einem zugelassenen, Installationsunternehmen (§ 12 AVBWasserV - Installationsverzeichnis) auszuführen. Die Fertigstellungsanzeige ist von der verantwortlichen Installationsfirma zu unterzeichnen. Erst nach Vorliegen der Anzeige kann der Zählereinbau und die Wasserlieferung erfolgen.

9. Nach welchem Recht muss die Anlage des Eigentümers erstellt werden?

Die Installation der Anlage nach dem Zähler muss grundsätzlich nach der DIN 1988, den DVGW-Richtlinien und der AVBWasserV erstellt werden. Grundlage ist die Wasserabgabebesatzung.

10. Regenwasser - Waschwasser verwenden?

Regenwasser für die Toilettenspülung, oder sogar für das Wäschewaschen zu nutzen, wird von vielen Fachleuten abgelehnt. Regenwasser eignet sich zum Gartengießen und das ist auch erlaubt. Eine andere Nutzung bringt derart viele Gefahren, dass hiervon allgemein abgeraten wird. Auch kann das saure Regenwasser ("Saurer Regen") zu empfindlichen Störungen im eigenen Leitungsnetz führen und bürdet den Kläranlagen zusätzliche Arbeiten auf, die sehr kostenträchtig sind. Was will man mit der Regenwassernutzung erreichen?

1. Trinkwasser sparen
2. Grundwasser schützen
3. Kosten sparen

Alle drei Punkte sind nur bedingt erfüllbar.

Trinkwasser sparen:

Trinkwasser sparen kann man mit modernen Geräten und Armaturen sehr gut. Auch bei Regenwasseranlagen müssen die Trinkwasseranlagen so ausgebaut sein, als gäbe es diese Eigenversorger nicht, denn wenn der Regen ausbleibt, wird Trinkwasser gebraucht.

Grundwasser schützen:

In unserem Bereich ist es wichtig, daß der Regen in das Grundwasser sickert und nicht direkt über diese Hausanlagen durch die Klärwerke in den Vorfluter geleitet wird. Das Wasser fehlt schlichtweg dem Grundwasserstrom.

Kosten sparen:

Der Zweckverband muss, um die anderen Abnehmer vor Beeinträchtigungen zu schützen, hohe Auflagen den Regenwasseranlagenbetreibern auferlegen. Es muss ein getrenntes, farblich gekennzeichnetes Wasserleitungsnetz zusätzlich verlegt werden.

B. Die Wasserversorgung

1. Wer trägt die Sorge und Verantwortung für die Wasserversorgung?

Dem Zweckverband wurde von seinen Verbandsgemeinden die Verantwortung für die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung übertragen. Somit kann nur der Zweckverband über die Angelegenheiten der Wasserversorgung entscheiden. Allein er ist für die Unbedenklichkeit des Trinkwassers bis zur Übergabestelle verantwortlich und auch dafür, dass Abnehmer nicht durch andere Abnehmer gefährdet werden können, z.B. Eigenbauanlagen.

2. Welche Qualität hat das gelieferte Wasser?

Das Trinkwasser hat keine Bestandteile, chemischer und/oder bakterieller Art, die eine Gefährdung des Nutzers und dessen Anlagen bewirken können. Das Trinkwasser wird 2 x jährlich chemisch, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und noch erweitert vom zugelassenen Fachlabor untersucht. Die bakteriologischen Untersuchungen erfolgen in gewissen Zeitabständen.

3. Wird das Wasser gechlort?

Das Wasser wird nicht gechlort. Es wird aber aus Sicherheitsgründen mit ein speziellen UV- Licht bestrahlt, das wiederum keinerlei Auswirkungen auf das Trinkwasser hat.

4. Für welche Verwendung ist das Trinkwasser geeignet?

Das Trinkwasser ist für alle Zwecke geeignet, auch zum Trinken. Die Härte liegt im Härtebereich 3 nach dem Waschmittelgesetz, d.h. rd. 15 - 18 ° dH. Sollten Sie trotzdem über eine Enthärtung nachdenken, müssen Sie darauf achten, dass die Entkalkungsanlage ein DVGW Prüfzeichen besitzt.

5. Welche zusätzlichen Einrichtungen benötigt der Abnehmer für die Wassernachbehandlung?

Vorgeschlagen wird nach dem Wasserzähler einen Filter zu installieren, damit evtl. losgelöste Teilchen der Wasserleitung herausgefiltert werden. Diese Filter müssen aber regelmäßig gewartet werden, sonst entwickeln sie sich zu Bakterienherden und verändern das gelieferte Wasser negativ (Geruchsbildung).

Alle durchsichtigen und durchscheinenden Trinkwasseranlagenteile, z.B. Filter, Druckminderer, müssen gegen Lichteinfall und Erwärmung, wegen Algenbildung, geschützt werden. Mit der Algenbildung kann sich die Qualität des gelieferten Trinkwassers ändern.

Weitere Einrichtungen werden nicht empfohlen und sind für den normalen Hausgebrauch auch nicht erforderlich. Die auf dem "Markt" immer wieder angebotenen Wasserverbesserer können das Wasser nicht verbessern.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben können Sie sich an den

Zweckverband Pettenhofener Gruppe Tel .09186/ 93100 oder 334 (technische Fragen)

wenden.